



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit;

Aufhebung des Sperrgebietes für den Landkreis Oberallgäu  
Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 und Anhang VIII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen vom 24.01.2019, 10.05.2019 und 09.04.2020 zum Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) werden mit Wirkung zum 25.06.2021 aufgehoben.

2. Kosten werden nicht erhoben.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Gemäß Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission sind in Anhang VIII Teil I der genannten Durchführungsverordnung die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) aufgeführt.

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 der Kommission vom 21. Juni 2021 zur Änderung des Anhangs VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 wurde in den Anhang VIII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 das Bundesland Bayern in die Zonen mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit der Virus der

Blauzungenkrankheit (BT) aufgenommen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit können die bestehenden BT-Restriktionszonen in Bayern am 25.06.2021 aufgehoben werden.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 - im Bundesland Baden-Württemberg, war das Gebiet des Landkreises Oberallgäu mit Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 zum Sperrgebiet erklärt worden. Mit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 der Kommission vom 21.06.2021 am 25.06.2021 erhält das ganze Bundesland Bayern den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8. Die Gründe für die Einrichtung des Sperrgebietes aus der Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 verlieren damit ihre Gültigkeit.

##### **II.**

Das Landratsamt Oberallgäu ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

#### Begründung zu Nr. 1:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung in der derzeit gültigen Fassung stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die in Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG genannten Einschränkungen liegen nicht vor, da nach aktueller Risikobewertung kein inhaltsgleicher Verwaltungsakt neu erlassen werden müsste und auch kein anderer Hinderungsgrund ersichtlich ist.

Die Aufhebung entspricht pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG). Mit der Anordnung zur Aufhebung wird der Risikoeinschätzung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Einstufung der EU-Kommission Rechnung getragen. Der Ein-

schätzung der Fachbehörden kommt hier eine herausragende Bedeutung zu. Zwar dienen die Anordnungen dem Schutz vor Tierseuchen, jedoch erscheint das Risiko eines Auftretens nach derzeitiger Lagebeurteilung so gering, dass bei Beachtung der Regelungen zum Verbringen von Tieren ins Oberallgäu keine erhöhte Gefahr zu befürchten steht.

#### Begründung zu Nr. 2:

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG).

#### Begründung zu Nr. 3:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in

Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 23.06.2021

Indra Baier-Müller, Landrätin

34-214

Sonthofen, den 24. Juni 2021  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin